

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitag)  $\frac{1}{2}$  Bogen. — Der Pränumerationspreis beträgt 20 Sgr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 28. April.

### Verordnungen und Bekanntmachungen.

Wegen Legitimation der Bau-Handwerks-Gesellen.

Es haben züther öfters die Bauhandwerks-Meister den Gesellen gegen eine wöchentliche Abgabe gestattet, sich auf ihren Namen Arbeit zu suchen und sie sogar durch schriftliche Erlaubniß dazu autorisirt.

Dieser Mißbrauch wird hierdurch ausdrücklich untersagt und festgesetzt, daß, insofern ein Maurer- oder Zimmer-Meister einen Gesellen zur selbstständigen Leitung eines übernommenen Baues qualificirt findet, derselbe dem Gesellen ein Attest folgenden Inhalts:

„daß er — der Meister N. — den Bau, — welcher genau zu bezeichnen ist — übernommen; und den Gesellen — N. bei solchem angestellt habe,“

ertheilen und solches von der Orts-Polizei-Behörde des Meisters beglaubigen lassen muß.

Jeder Meister, welcher einen Gesellen ohne eine solche Beglaubigung zu einem Baue abschickt, verfällt in eine außerordentliche Polizeistrafe von 3 Rthlr. Eine gleiche Strafe soll auch den Bauherrn treffen, welcher gestattet, daß ein nicht so legitimirter Zimmer- und Maurer-Geselle einen Bau oder eine Reparatur vollführe.

Die Land- und Stadt-Polizei-Behörden, so wie auch die Kreis-Bau-Officianten werden hiermit aufgefordert, auf die Befolgung vorstehender Festsetzungen genau zu achten und zu veranlassen, daß die Contravenienten zur Untersuchung gezogen werden.

Doppel, den 22. April 1854.

Königliche Regierung. I. Abtheilung.

Nr. 43. Betr. das Tollwerden der Hunde.

Da in neuester Zeit im Kreise wiederholte Fälle des Tollwerdens von Hunden sich ereignet haben, so bringe ich die Vorschriften des Edictes vom 28. Mai 1797, welche die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. August 1835 nicht aufgehoben hat und die nicht sorgfältig genug beobachtet werden, in Erinnerung und beauftrage die Ortsgerichte, die Gemeinde-Einsassen damit bekannt zu machen:

„§. 1. Die Tollheit der Wuth bei Hunden läßt sich füglich in drei Grade eintheilen und nach diesen drei verschiedenen Graden sind auch die Merkmale und Kennzeichen, welche der Wuth vorangehen oder sie begleiten, verschieden.

Erster Grad der Wuth, oder Kennzeichen, welche der wirklichen Wuth vorangehen.

Ein Hund wird wegen eintretender Wuth verdächtig, wenn er von seiner gewöhnlichen Freundlichkeit und Gefälligkeit etwas verlieret, trauert, die Einsamkeit sucht, das Essen versäumt, oder nur jedesmal beriecht und stehen läßt; wenn er lange nicht säuft, auf den Ruf seines Herrn zwar noch gehorcht, ihn noch erkennet, mit dem Schwanz gegen ihn wedelt, sich von ihm noch an den Ohren und am Schweife anrühren, streicheln, oder auf den Arm nehmen läßt; noch zur Jagd oder zum